

Ablichtung



LANDGERICHT BERLIN

Urteil

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer: - WiL 19/03
WiV 9/03

Verkündet am: 12. März 2004
H e l m e s
Justizamtsinspektorin

In dem berufsgerichtlichen Verfahren

g e g e n 1. den Wirtschaftsprüfer **M**

geboren am
berufsansässig

2. den Wirtschaftsprüfer **R**

geboren am
berufsansässig

hat die Kammer für Wirtschaftsprüfersachen bei dem Landgericht Berlin, Tegeler Weg 17 - 21, 10589 Berlin, aufgrund der Hauptverhandlung vom 12. März 2004, an der mitgewirkt haben:

Vorsitzender Richter am Landgericht Hülsböhmer
als Vorsitzender,

Wirtschaftsprüfer Roland Kleemann
 Wirtschaftsprüfer Horst Geißler
 als ehrenamtliche Richter,

Staatsanwalt Thiel
 als Vertreter der Generalstaatsanwaltschaft,

Justizangestellte Hennig
 als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Die Berufsangehörigen haben gegen ihre Berufspflichten verstoßen.

Gegen den Berufsangehörigen M wird ein Verweis und eine Geldbuße von 5.000,00 € verhängt.

Gegen den Berufsangehörigen R wird ein Verweis und eine Geldbuße von 2.500,00 € verhängt.

Die Berufsangehörigen haben die Kosten des Verfahrens je zur Hälfte zu tragen.

Angewendete Vorschriften: §§ 43 Abs. 1 WPO in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BS WP/vBP, 67 Abs. 1, 68 Abs. 1 Nr. 2 und 3, 124 Abs. 1 WPO.

I.

1. Der berufsgerichtlich bisher nicht in Erscheinung getretene Berufsangehörige M ist am durch das Ministerium für Wirtschaft und Technik als Wirtschaftsprüfer öffentlich bestellt worden. Er ist Sozius der sowie ferner Aktionär und Vorstandsmitglied der V AG. Diese AG ist im Wege des Formwechsels aus der V GmbH hervorge-

gangen. Der entsprechende Umwandlungsbeschluss wurde am [] gefasst,
nach außen als solche aufgetreten ist die AG jedoch erst ab dem Jahre

Der berufsgerichtlich bislang ebenfalls noch nicht in Erscheinung getretene Berufsangehörige R [] war im Zeitraum von Oktober 2000 bis März 2001 freier Mitarbeiter der V [] GmbH und anschließend deren Angestellter. Am 27. Januar 2001 wurde er ebenfalls zum Vorstand der V [] AG berufen, für die er seit dem Jahre 2003 auf der Basis eines förmlichen Dienstvertrages tätig ist.

2. Die V [] GmbH bzw. die Sozietät [] waren von vier Unternehmen mit der Prüfung von insgesamt zehn gemäß § 292 a HGB befreienden Konzernabschlüssen nach US-GAAP beauftragt worden, und zwar bezogen auf die Geschäftsjahre 1998 bis 2001. Dabei war der Berufsangehörige M [] bei sämtlichen Abschlussprüfungen als Prüfer tätig und der Berufsangehörige R [] in fünf Fällen.

Im Einzelnen wurden von den Berufsangehörigen folgende Konzernabschlüsse mit uneingeschränkten Bestätigungsvermerken versehen:

AG

- Geschäftsjahr 1999 - Bestätigungsvermerk vom 22. März 2000 vom Berufsangehörigen M [] erteilt;
- Geschäftsjahre 2000 und 2001 - Bestätigungsvermerke vom 22. März 2001 und 20. März 2002 von beiden Berufsangehörigen erteilt;

AG

- Geschäftsjahre 1998, 1999, 2000 und 2001 - Bestätigungsvermerke vom

15. März 1999, 25. Februar 2000, 9. März 2001 und 11. März 2002 vom Berufsangehörigen M erteilt;

AG

- Geschäftsjahr 2000 - Bestätigungsvermerk vom 30. Januar 2001 von beiden Berufsangehörigen erteilt;

AG

- Geschäftsjahre 2000 und 2001 - Bestätigungsvermerke vom 9. März 2001 und 14. März 2002 von beiden Berufsangehörigen erteilt.

Die Erteilung der uneingeschränkten Bestätigungsvermerke für die vorgenannten Konzernabschlüsse war indes aus folgenden Gründen fehlerhaft:

a) AG Bestätigungsvermerk vom 20. März 2002 zum Geschäftsjahr 2001

Am 21. Februar 2002 wurde von dem Vorstandsvorsitzenden der AG eine Ad-hoc-Mitteilung über einen drohenden Liquiditätsengpass auf der Holdingebene veröffentlicht. Nachfolgend fand noch vor der Erteilung des Bestätigungsvermerks auf Veranlassung der finanzierenden Kreditinstitute eine als „große Bankenrunde“ bezeichnete mehrstündige Besprechung statt, in der die Finanzlage der AG sowie die Frage, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen („Konzept“) die Kreditlinien offen gehalten werden können, diskutiert wurden. Eine abschließende schriftliche Vereinbarung („Moratorium“) wurde im Ergebnis der Besprechung, an der beide Berufsangehörigen beteiligt waren, nicht getroffen. Diese sollte gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden. Im Bericht des Vorstandes zum Geschäftsbericht 2001 der AG (Bd. II Bl. 90 der Akten) ist zur Liquiditätssituation ausgeführt: „Am 21. Februar 2002 veröffentlichte die

AG eine Ad-hoc-Mitteilung über einen drohenden Liquiditätsengpass auf Holdingebene. In deren Folge fanden Gespräche mit den finanzierenden Banken der AG statt. Diese Gespräche verliefen bis zum Berichtszeitpunkt erfolgversprechend, so dass die Gesellschaft davon ausgeht, dass die Finanzierung der AG und der gesamten Gruppe auf Dauer nachhaltig gesichert ist.“

In der Konzernbilanz der AG zum 31. Dezember 2001 (vgl. Bd. I Bl. 80 f.) waren als Bestandteil des Umlaufvermögens (Aktiva) ferner liquide Mittel in Höhe von 35,067 Mio. € ausgewiesen, obwohl hiervon 16 Mio. € zur Absicherung einer Finanzierung von der Gesellschaft verpfändet waren und deshalb nicht unter dieser Bilanzposition als Aktiva hätten ausgewiesen werden dürfen. Das auch nach der Bilanz schon negative Verhältnis zwischen Umlaufvermögen (191,668 Mio. €) und kurzfristigen Verbindlichkeiten (216,766 Mio. €) hätte sich dadurch also noch weiter verschlechtert. Den Berufsangehörigen war die Verpfändung auch bekannt, wie sich aus der Angabe dieses Umstandes auf Seite 4 ihres Prüfungsberichts (vgl. Bd. I Akte I Bl. 135) ergibt.

- b) AG - Bestätigungsvermerke zum Geschäftsjahr 2000,
AG - Bestätigungsvermerk zu den Geschäftsjahren 1998, 1999 und
2000,
AG - Bestätigungsvermerk zum Geschäftsjahr 2000
AG - Bestätigungsvermerk zum Geschäftsjahr 2000

Bei sämtlichen dieser Bestätigungsvermerke fehlten sowohl die Befreiungsvermerke nach § 292 a Abs. 2 Nr. 5 1. Halbsatz HGB, wonach von dem Abschlussprüfer zu bestätigen ist, dass die befreienden Unterlagen von dem bestellten Abschlussprüfer geprüft worden sind, als auch nach dessen 2. Halbsatz, wonach vom Abschlussprüfer („außerdem“) zu bestätigen ist, dass die Bedingungen für die Befreiung erfüllt sind.

- c) AG - Bestätigungsvermerk zum Geschäftsjahr 2000,
AG - Bestätigungsvermerke zu den Geschäftsjahren 1998, 1999 und
2000
AG - Bestätigungsvermerk zum Geschäftsjahr 2000
AG - Bestätigungsvermerk zum Geschäftsjahr 2000

Bei sämtlichen dieser Bestätigungsvermerke fehlte der Hinweis, dass die Prüfung zu keinen Einwendungen geführt hat (§ 322 Abs. 1 Satz 3 HGB).

- d) AG - Bestätigungsvermerk zum Geschäftsjahr 2001

Die Gesellschaft war im Jahr 2001 Inhaberin von Wertpapieren, wobei diese Kapitalbeteiligungen an den betreffenden Gesellschaften jeweils unter 20 % lagen. Der Wert dieser Aktien war zum Ende des Jahres 2001 in Höhe eines Betrages von 14,486 Mio. € dauerhaft gemindert. Nach den Angaben im Geschäftsbericht (dort Seite 57; vgl. Bd. I Akte II Bl. 191) wurde der dauerhaft realisierbare Wert dieser Beteiligungen nur noch auf 1,00 € je Position geschätzt. Entgegen den Erfordernissen nach US-GAAP wurde diese dauerhafte Wertminderung nicht erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung (G + V) erfasst, sondern als sog. „Other comprehensive income“ in der Darstellung des Eigenkapitals. Mit dieser Verfahrensweise wurde erreicht, dass sowohl das Konzernergebnis in der G+V mit einem Überschuss von 2,855 Mio. € als auch das Ergebnis je Aktie mit 0,30 € jeweils positiv dargestellt werden konnten. Bei zutreffender (erfolgswirksamer) Erfassung der Wertminderung in der G+V wäre das Konzernergebnis und das Ergebnis je Aktie negativ ausgefallen (- 11,631 Mio. DM bzw. - 1,21 €).

e) Darüber hinaus fehlten, wie den Berufsangehörigen bekannt war, in den Anhängen zu folgenden Abschlüssen jeweils der erforderliche Konzernanlagespiegel:

AG - Geschäftsjahre 1999 und 2000

AG - Geschäftsjahre 1998 und 1999

Die Konzernanlagespiegel zu den Jahresabschlüssen der AG für das Geschäftsjahr 2000 sowie der AG für das Geschäftsjahr 2001 lagen dagegen entgegen dem Vorwurf in der Anschuldigungsschrift vor, wie die Hauptverhandlung ergeben hat.

II.

1. Diese Feststellungen beruhen auf Einlassungen der Berufsangehörigen, soweit ihnen gefolgt werden konnte, sowie auf den überzeugenden und glaubhaften Ausführungen des sachverständigen Zeugen von der Wirtschaftsprüferkammer.

Die dagegen von den Berufsangehörigen erhobenen Einwendungen, mit denen sie die Erteilung der uneingeschränkten Bestätigungsvermerke verteidigen, sind nicht durchgreifend. Im Einzelnen:

Zu I 2 a): Insoweit ist von den Berufsangehörigen vorgebracht worden, dass sich die beteiligten Banken nach der „großen Bankenrunde“ praktisch einig gewesen seien, die

AG auch langfristig weiter zu finanzieren, wobei sie das Risiko des Scheiterns maximal bei 5 bis 10 % gesehen hätten. Im Übrigen habe gar kein Liquiditätsengpass vorgelegen, die Ad-hoc Mitteilung sei lediglich auf die Unerfahrenheit des (neuen) Vorstandsvorsitzenden zurückzuführen gewesen. Diese Einlassung überzeugt nicht. Sie räumen zunächst selbst ein, dass die Weiterfinanzierung von einer entsprechenden schriftlichen Vereinbarung zwischen den beteiligten Banken abhängig sein sollte, die im Zeitpunkt der Erteilung des Bestätigungsvermerks unstreitig noch nicht vorlag. Dementsprechend ist im Bericht des Vorstandes auch nur „vorsichtig“ formuliert worden, dass die Gespräche „erfolgversprechend“ verliefen. Eine eigene Prüfung der Liquiditätssituation haben die Berufsangehörigen ebenfalls nicht vorgenommen, so dass ihnen die diesbezügliche tatsächliche Situation der Gesellschaft nicht bekannt sein konnte und auch nicht war. Hinzu kommt der unzutreffende Ausweis von verpfändeten liquiden Mitteln in der erheblichen Größenordnung von 16 Mio. € als frei verfügbares Umlaufvermögen.

In dieser Situation hätte es den Berufsangehörigen obliegen, in den Bestätigungsvermerk einen einschränkenden Hinweis auf die bestehenden Risiken bzw. Unrichtigkeiten aufzunehmen (§ 322 Abs. 2 Satz 2 HGB).

Zu I 2 b): Hierzu ist von den Berufsangehörigen vorgebracht worden, dass es an einer gesetzlichen Grundlage dafür fehle, wonach die entsprechenden Bestätigungen in den Bestätigungsvermerk aufgenommen werden müssten. Vielmehr sei es ausreichend, das Vorliegen dieser Voraussetzungen gegenüber der Gesellschaft zu bestätigen, was auch geschehen sei. Insoweit ist den Berufsangehörigen zwar zuzugeben, dass § 322 HGB keinen ausdrücklichen Hinweis auf § 292 a Abs. 5 HGB enthält; die entsprechende Verpflichtung ergibt sich jedoch mit hinreichender Deutlichkeit aus dem Umstand, dass für die Öffentlichkeit, die Adressat u.a. des Bestätigungsvermerkes ist, ansonsten unklar bliebe, ob der nach internationalen Rechnungslegungsstandards - hier US-GAAP - aufgestellte und testierte Jahresabschluss tatsächlich befreiende Wirkung im Sinne dieser Vorschrift hat.

Deshalb kann § 292 a Abs. 5 HGB, wonach das Vorliegen sowohl der Voraussetzungen des 1. als auch des 2. Halbsatzes (vgl. „außerdem“) zu bestätigen ist, für den Wirtschaftsprüfer erkennbar nur dahingehend gemeint sein, dass diese Erklärung nach außen gegen-

über der Öffentlichkeit abzugeben ist. Dementsprechend sieht auch der Formulierungsvorschlag in ADS (Adler/Düring/Schmaltz, Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen, § 292 a, Rn. 49) die Aufnahme dieser Erklärungen in den Bestätigungsvermerk ausdrücklich vor.

Zu I 2 c): Entgegen ihrer Auffassung können die Berufsangehörigen sich insoweit nicht darauf berufen, das Fehlen von Einwendungen ergebe sich bereits aus den sonstigen Formulierungen im Rahmen des Bestätigungsvermerks. § 322 Abs. 1 Satz 3 HGB enthält insoweit eine klare und eindeutige Formulierungsverpflichtung, die den Adressaten eine sichere Beurteilung des Jahresabschlusses ermöglichen soll. Jede Verwässerung des Bestätigungsvermerks ist hier zu vermeiden:

Zu I 2 d): Hier folgt die Kammer den überzeugenden Ausführungen des sachverständigen Zeugen , wonach nach den für die Aufstellung des (befreienden) Jahresabschlusses nach US-GAAP maßgeblichen Regelungen des SFAS (Statements of Financial Accounting Standards) - hier SFAS 115, par. 116 - die dauerhafte Wertminderung von veräußerungsfähigen Wertpapieren erfolgswirksam in der G+V erfasst werden muss, ohne dass insoweit also ein Ermessensspielraum für den Abschlussprüfer besteht.

Zu 2 e): Die Einwände der Berufsangehörigen, es habe sich insbesondere bei der AG um ein Softwareunternehmen gehandelt, bei dem die Sachanlagen - insbesondere bezogen auf das Jahr 1999 - wirtschaftlich unbedeutend gewesen seien, ferner hätten die Mandanten sich zum damaligen Zeitpunkt trotz von ihrer Seite mehrfach erfolgter Hinweise (in Managementlettern, Bilanzkonferenzen etc.) nicht in der Lage gesehen, Konzernanlagespiegel zu erstellen, vermag den erhobenen Vorwurf nicht zu entkräften. Nach § 268 Abs. 2 HGB sowie dem Deutschen Rechnungslegungsstandard (DRS I Tz. 195) ist der Konzernanlagespiegel zwingend Bestandteil der Bilanz, und zwar unabhängig vom Umfang der vorhandenen Sachanlagen. Im Übrigen handelte es sich bei den Sachanlagen der AG in beiden Jahren auch nicht um eine zu vernachlässigende Größe, da ihr Anteil an den Gesamt-Aktiva immerhin rund 17 % (1999 : 8,947 Mio. € zu 52,036 Mio. €) bzw. rund 20 % (2000 : 88,043 Mio. € zu 441,639 Mio. €) betrug. Der Umstand, dass die

100

Gesellschaften gegebenenfalls zeitlich und personell nicht in der Lage waren, die Anlage-
spiegel kurzfristig zu erstellen, vermag die Berufsangehörigen nicht zu entlasten. Dies wür-
de sie nicht dazu berechtigen, von einer entsprechenden Einschränkung des Testats abzu-
sehen.

2. Mit der fehlerhaften Erteilung der uneingeschränkten Bestätigungsvermerke haben die
Berufsangehörigen zugleich gegen ihre Berufspflichten verstoßen. Zur gewissenhaften Be-
rufsausübung gemäß § 43 Abs. 1 WPO in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BS WP/VBP gehört
es, die einschlägigen Regelungen für die Prüfung und Bestätigung von (befreienden) Kon-
zernabschlüssen zu kennen und diese einzuhalten. Zwar ist nicht jede auch nur leicht fahr-
lässige Abweichung von Gesetz, Rechtsprechung und fachlichen Regeln zugleich auch als
Verletzung der Berufspflicht zur gewissenhaften Berufsausübung anzusehen. Nach dem
Ergebnis der Hauptverhandlung ist die Kammer jedoch der Überzeugung, dass den Berufs-
angehörigen ein den Bereich der leichten Fahrlässigkeit übersteigender Schuldvorwurf zu
machen ist. Art und Umfang der dargestellten Fehler sprechen dafür, dass die beiden Be-
rufsangehörigen bei der Prüfung der Jahresabschlüsse und der anschließenden Abfassung
der Bestätigungsvermerke eine Vorgehensweise gewählt haben, die wirtschaftliche Nachtei-
le für die Mandanten möglichst ausschließt, obwohl sich ihnen entsprechende Zweifel an
der Richtigkeit ihres Verhaltens aufdrängen mussten. Der Auffassung der Berufsangehöri-
gen - insbesondere zu den unter I 2 a) sowie I 2 d) erhobenen Vorwürfen (letzteres betrifft
nur den Berufsangehörigen M) -, wonach sie ausschließlich von den ihnen zustehen-
den Ermessensspielräumen in zulässiger Weise Gebrauch gemacht hätten, ist aus den
oben dargestellten Gründen nicht zu folgen. Zudem war ihren Einlassungen insbesondere
zur konkreten Fassung der Bestätigungsvermerke (vgl. I 2 b) und c) zu entnehmen, dass sie
diese trotz der verhältnismäßigen Neuartigkeit der Regelung des § 292 a HGB (eingeführt
durch KapAEG vom 20.04.1998) aufgrund eines vermeintlich bestehenden Ermessens vor-
genommen haben, ohne sich zuvor in der gebotenen Weise beispielsweise in der Fachlite-
ratur (vgl. ADS aaO) sachkundig zu machen.

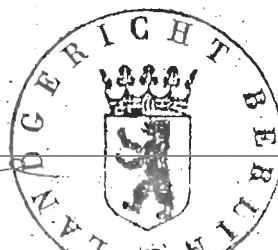
3. Gegen die Berufsangehörigen war somit gemäß § 67 WPO eine berufsgerichtliche Maß-
nahme zu verhängen. Dabei war zugunsten beider Berufsangehöriger zu berücksichtigen,
dass sie bislang berufsrechtlich nicht in Erscheinung getreten sind. Auch hat das Fehler-

halten der Berufsangehörigen, soweit ersichtlich, keine schädigenden Auswirkungen auf Dritte, seien es Aktionäre oder Gläubiger der betroffenen Gesellschaften, gehabt. Zu ihren Lasten war jedoch zu berücksichtigen, dass sich die Verstöße auf den Kernbereich der wirtschaftsprüfenden Tätigkeit beziehen und daher in erheblicher Weise geeignet sind, das Vertrauen in die Zuverlässigkeit und Objektivität der Arbeit der Wirtschaftsprüfer zu beeinträchtigen. Die Adressaten der Bestätigungsvermerke müssen sich darauf verlassen können, dass die dortigen Angaben vollständig und richtig sind. Zu Lasten der Berufsangehörigen war ferner zu berücksichtigen, dass sie es in der Hauptverhandlung an jeglicher Einsicht haben fehlen lassen und auf den ihnen nach ihrer Auffassung zustehenden Ermessensspielräumen beharrten. Dies begründet grundsätzlich die Gefahr, dass die Berufsangehörigen auch zukünftig ihren beruflichen Sorgfaltspflichten nicht hinreichend nachkommen. Um dem entgegenzutreten, war daher eine strenge berufsgerichtliche Maßnahme zu verhängen, um ihnen die Berufswidrigkeit ihres Verhaltens deutlich vor Augen zu führen. Neben einem Verweis war deshalb auch die Verhängung einer Geldbuße geboten, bei deren Bemessung die Kammer aufgrund der dargestellten beruflichen Verhältnisse und mangels weiterer Erkenntnisse - die Berufsangehörigen haben Angaben zu ihren Einkommensverhältnissen verweigert - von einem monatlichen Nettoeinkommen von rund 10.000,00 € ausgegangen ist. Die zu Lasten des Berufsangehörigen M verhängte Geldbuße entspricht daher einem geschätzten hälftigen Monatseinkommen. Für den Berufsangehörigen R hat die Kammer aufgrund der geringeren Anzahl der ihm zur Last gelegten Pflichtverletzungen die Verhängung einer Geldbuße für schuldangemessen erachtet, die einem Viertel eines Monatseinkommens entspricht. Dabei hat die Kammer auch berücksichtigt, dass dem Berufsangehörigen R im Rahmen der Erteilung des Bestätigungsvermerks der AG für das Jahr 2000 trotz seiner vollen Verantwortlichkeit für dessen Richtigkeit im Außenverhältnis aufgrund seiner erst relativ kurz zuvor begonnenen Tätigkeit bei der V AG im Innenverhältnis gegenüber dem bereits langjährig tätigen Berufsangehörigen M eine Durchsetzung der zutreffenden Verfahrensweise aufgrund der bestehenden faktischen „Kräfteverhältnisse“ vermutlich nur mit Schwierigkeiten möglich gewesen wäre.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 124 WPO.

H ü l s b ö h m e r

Beglaubigt - Ausgefertigt





KAMMERGERICHT

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer:

1 WiO 2/04

WiL 19/03 Landgericht Berlin

WiV 9/03 Generalstaatsanwaltschaft Berlin

In dem berufsgerichtlichen Verfahren gegen

den Wirtschaftsprüfer **R**

geboren am

wohnhaft

hat der 1. Senat für Wirtschaftsprüfer, Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen des Kammergerichts in Berlin in der Sitzung vom 1. September 2004, an der teilgenommen haben:

Vizepräsident des Kammergerichts Dr. Pickel
als Vorsitzender,

Richter am Kammergericht Schaaf,
Richter am Landgericht Dr. Meinen,
Wirtschaftsprüfer Bernhard,
Wirtschaftsprüfer Dr. Böckmann
als Beisitzer,

Oberstaatsanwalt Thiel
als Vertreter der Generalstaatsanwaltschaft Berlin,

Justizangestellte Standke
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Berufsangehörigen R
wird das Urteil des Landgerichts Berlin vom 12. März
2004 im Rechtsfolgenausspruch dahin abgeändert, dass
dem Berufsangehörigen ein Verweis erteilt wird.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Die Kosten der Berufung hat der Berufsangehörige zu
tragen.

G r ü n d e :

Das Landgericht Berlin hat durch Urteil vom 12. März 2004
festgestellt, dass der Berufsangehörige gegen seine Berufs-
pflichten verstoßen hat und gegen ihn einen Verweis sowie eine
Geldbuße in Höhe von 2.500,00 € verhängt. Gegen dieses Urteil
hat der Berufsangehörige Berufung eingelegt und diese mit Zu-
stimmung der Generalstaatsanwaltschaft Berlin in der Beru-
fungshauptverhandlung auf den Rechtsfolgenausspruch be-
schränkt. Damit sind die tatsächlichen Feststellungen und die
rechtliche Würdigung des angefochtenen Urteils rechtskräftig
und für den Senat bindend. Insoweit wird auf die Gründe dieses
Urteils verwiesen.

Die Berufung führte lediglich zum Wegfall der Geldbuße.

Die erneute Hauptverhandlung hat zum Maßnahmeausspruch Folgendes ergeben:

I.

Der zum Zeitpunkt der Berufungshauptverhandlung Jahre alte Berufsangehörige ist am zum Wirtschaftsprüfer bestellt worden. Er ist berufsgerichtlich nicht vorbelastet.

II.

Bei der vorliegend rechtskräftig festgestellten schuldhaften Berufspflichtverletzung war eine empfindliche berufsgerichtliche Maßnahme in Form eines Verweises geboten. Durch die fehlerhafte Erteilung uneingeschränkter Bestätigungsvermerke hat der Berufsangehörige das Vertrauen der angesprochenen Verkehrskreise in die Zuverlässigkeit und Objektivität des Wirtschaftsprüfers verletzt. Aktionäre und Gläubiger der betroffenen Gesellschaften müssen sich darauf verlassen können, dass die Angaben in den Bestätigungsvermerken vollständig und richtig sind. Der Wirtschaftsprüfer darf sich auch durch persönliche und berufliche Beziehungen und eigene wirtschaftliche Interessen nicht davon abhalten lassen, seine Tätigkeit ausschließlich an den gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Prüfungsstandards auszurichten. Diese innere Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers ist die Voraussetzung für das in seine Tätigkeit gesetzte Vertrauen Dritter.

Der Verhängung einer Geldbuße bedurfte es nicht. Zugunsten des Berufsangehörigen sprach insoweit, dass er berufsrechtlich

bislang nicht in Erscheinung getreten ist. Auch haben Dritte durch die fehlerhaften Bestätigungsvermerke keinen Schaden erlitten. Weiterhin war zu berücksichtigen, dass er sein Fehlverhalten in der Berufungshauptverhandlung eingeräumt hat. Dabei hat er selbstkritisch und glaubhaft dargelegt, dass er seine Bedenken im Zusammenhang mit der Erteilung der Bestätigungsvermerke gegenüber seinem Partner, dem früheren Mitangeeschuldigten M , nicht mit dem erforderlichen Nachdruck artikuliert und sich der geforderten Unterschriftsleitung nicht verweigert habe. Zwar kann dies das Gewicht des Pflichtverstoßes allein nur geringfügig abmildern, denn auch gegenüber einem dominanten Berufskollegen muss der Berufsangehörige das als richtig Erkannte zum Ausdruck bringen und entsprechend danach handeln. Es spricht aber für ihn, dass er hieraus die Konsequenz gezogen hat und die bestehende Partnerschaft zum 31. Dezember 2004 beenden wird. Dies lässt erwarten, dass er in Zukunft ein höheres Maß an selbständigem und eigenverantwortlichem Handeln an den Tag legen und sich dem ungerechtfertigten Einfluss Dritter entziehen wird.

III.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 124 Abs. 1 und 2 WPO. Gemäß § 124 Abs. 2 WPO in entsprechender Anwendung waren die Kosten insgesamt dem Berufsangehörigen aufzuerlegen, weil er sein Rechtsmittel erst in der Hauptverhandlung beschränkt hat und die wesentlichen Kosten des Berufungsverfahrens also bereits entstanden waren.

Dr. Pickel

Schaaf

Dr. Meinen

Ausgefertigt

Sander

Justizangestellte

